



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 31

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2016

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.48 und Add.1)]

71/248. Internationaler, unparteiischer und unabhängiger Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Souveränität der Arabischen Republik Syrien,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Menschenrechtsrats, insbesondere die Resolution S-17/1 des Menschenrechtsrats vom 23. August 2011, mit der die Unabhängige internationale Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien eingesetzt wurde¹,

unter Begrüßung der laufenden Arbeit der Untersuchungskommission und unter Hinweis auf ihre Berichte und die darin enthaltenen Empfehlungen²,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf seine Berichte und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen³,

in Anerkennung der Arbeit, die syrische und internationale Akteure der Zivilgesellschaft zur Dokumentation der während des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen leisten,

mit Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit für die während des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 6. September 2017 (gilt nur für Deutsch).

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

² Siehe www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/IICISyria/Pages/Documentation.aspx.

³ Siehe S/2016/888, S/2016/738/Rev.1, S/2016/530 und S/2016/142, Anlage.



Internationaler, unparteiischer und unabhängiger Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung

A/RES/71/248

Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden,

feststellend, dass der Generalsekretär und der Hohe Kommissar für Menschenrechte dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt haben, die Situation in der Arabischen Republik Syrien dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten,

1. *betont*, dass die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen, mit denen gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, verstoßen wurde und die zum Teil Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, durch angemessene, faire und unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgungen auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass es konkreter Schritte zur Erreichung dieses Zieles bedarf, um zu gewährleisten, dass allen Opfern Gerechtigkeit widerfährt, und zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen in der Zukunft beizutragen;

2. *betont*, dass jeder politische Prozess, der auf die Beilegung der Krise in der Arabischen Republik Syrien abzielt, gewährleisten muss, dass die Verantwortlichen für die in dem Land begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe auf glaubwürdige und umfassende Weise zur Rechenschaft gezogen werden, um Versöhnung und nachhaltigen Frieden herbeizuführen;

3. *begrüßt* die Anstrengungen einiger Staaten zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung in der Arabischen Republik Syrien begangener Verbrechen im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht, und legt den anderen Staaten nahe, dieses Vorgehen ebenfalls zu erwägen und zu diesem Zweck sachdienliche Informationen mit anderen Staaten auszutauschen;

4. *beschließt*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung einzusetzen und zu beauftragen, in enger Zusammenarbeit mit der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien Beweise für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu sammeln, zusammenzuführen, zu sichern und zu analysieren und Akten zu erstellen, durch die die Abhaltung fairer, unabhängiger und völkerrechtskonformer Strafverfahren vor nationalen, regionalen oder internationalen Gerichtshöfen, die im Einklang mit dem Völkerrecht die Gerichtsbarkeit über diese Verbrechen haben oder in Zukunft haben könnten, erleichtert und beschleunigt werden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Verabschiedung dieser Resolution mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabenstellung des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zu erarbeiten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, in Abstimmung mit der Untersuchungskommission und aufbauend auf den bestehenden Kapazitäten unverzüglich die erforderlichen Schritte, Maßnahmen und Regelungen für die rasche Einrichtung und volle Funktionsfähigkeit des anfänglich aus freiwilligen Beiträgen zu finanzierenden Mechanismus zu treffen, einschließlich der Rekrutierung oder Zuweisung unparteiischer und erfahrener Bediensteter mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen im Einklang mit der Aufgabenstellung;

6. *fordert* alle Staaten, alle am Konflikt beteiligten Parteien sowie die Zivilgesellschaft *auf*, mit dem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus und der Untersuchungskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit diese ihr jeweiliges Mandat wirksam erfüllen können, und ihnen insbesondere alle ihnen vorliegenden Informationen und Unterlagen sowie andere Formen der Hilfe bereitzustellen, die der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats dienlich sind;

7. *ersucht* das gesamte System der Vereinten Nationen, mit dem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und allen Ersuchen, insbesondere um Zugang zu sämtlichen Informationen und Unterlagen, rasch nachzukommen, und beschließt, dass der Mechanismus in allen Aspekten seiner Tätigkeit eng mit der Untersuchungskommission zusammenarbeiten soll;

8. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 45 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten, und beschließt, sich so bald wie möglich erneut mit der Frage der Finanzierung des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zu befassen.

*66. Plenarsitzung
21. Dezember 2016*